

# Fragen zur Notbetreuung nach § 2 Abs. 4 Corona-EinrichtungsschutzVO

## Erwerbstätigkeit

### Nachweis über die Erwerbstätigkeit

Der Nachweis über die Erwerbstätigkeit von **abhängig Beschäftigten** erfolgt über einen Nachweis des Arbeitgebers.

Der Nachweis über die Erwerbstätigkeit von **Selbständigen** erfolgt mittels einer Selbstauskunft.

Der Nachweis für **Studierende** erfolgt mittels Selbstauskunft sowie der Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung.

Muster sind verfügbar als Downloads unter:

<https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli>

### Warum muss die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen des Nachweises über die Erwerbstätigkeit angegeben werden?

Die Aussetzung der Regelbetreuung in den Kindertageseinrichtungen dient nicht zuletzt dem Gesundheitsschutz der Kinder und ihrer Haushaltsangehörigen. Bei besonders hohen Inzidenzen ist das Risiko einer Infektion besonders in Gemeinschaftseinrichtungen und in Innenräumen mit einer größeren Gruppe von Menschen über längere Dauer bekanntlich besonders hoch.

Das Infektionsrisiko ist aufgrund der aktuellen Inzidenzen und auch aufgrund der inzwischen aufgetretenen Virusmutationen nicht mit der Situation im letzten Frühsommer vergleichbar. Für die Familien und die Kinder ist die Schließung der Kitas eine erneute und erhebliche Belastung. Dennoch ist es unerlässlich, dass insbesondere wegen der höheren Infektiosität der britischen Virusvariante B.1.1.7., die Kontakte mehr noch als bisher zu reduzieren, die auch im Alltag einer Kita eine besondere Rolle einnehmen.

Die Notbetreuung ist schon dem Wortlaut nach nur für die Kinder gedacht, die ein besonderes Betreuungsbedürfnis haben, deren Kindeswohl ohne Betreuung in der KiTa gefährdet ist und/oder deren Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen und somit bei einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten auch von ihrer individuellen Arbeitszeit abhängig.

### Wie verhält es sich bei...

#### ...Mutterschutz bzw. langfristiger Arbeitsunfähigkeit?

Aus den gleichen Gründen, die unter der Rubrik „Warum muss ich meine wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen meines Nachweises über die Erwerbstätigkeit

angeben?“ dargestellt sind, ist die Notbetreuung eine zur Eindämmung der Pandemie notwendige Maßnahme.

Sie ist schon dem Wortlaut nach nur für die Kinder gedacht, die ein besonderes Betreuungsbedürfnis haben, deren Kindeswohl ohne Betreuung in der KiTa gefährdet ist und/oder deren Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen.

Sofern die Sorgeberechtigten aktuell keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, weil sie sich etwa im Mutterschutz, in Elternzeit oder auch in einer nicht nur kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit befinden, ist eine Betreuung zu Hause nicht per se ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht daher grundsätzlich nicht. Wenn die Betreuung im Einzelfall etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht sichergestellt werden kann, bleibt der Zugang zur Notbetreuung über die Härtefallregelung eröffnet.

Die Härtefallregelung ist gerade für solche Fälle gemacht und entspricht der gesetzlichen Konstruktion, dass die Betreuung grundsätzlich untersagt und Ausnahmen im Rahmen einer Notbetreuung rechtfertigungsbedürftig sind. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls obliegt in der Zuständigkeit des Trägers der jeweiligen Einrichtung ggf. mit Unterstützung des örtlich zuständigen Jugendamts.

### ...Elternzeit?

Der Zugang zur Notbetreuung besteht nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Corona-Einrichtungsschutz-VO grds. nur dann, wenn beide Eltern Ihrer Berufstätigkeit nachgehen. Anspruch auf Elternzeit hat, wer mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht.

Daher ist die Elternzeit nicht als Fortbestehen der Erwerbstätigkeit anzusehen, da es sich um eine längerfristige Nichtausübung der Erwerbstätigkeit handelt.

### ...HomeOffice?

Kinder haben (vorbehaltlich der Erfüllung der gesundheitlichen Kriterien) grds. einen Zugang zur Notbetreuung, wenn beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Es können keine eigenen darüber hinaus gehenden berufsbezogenen Einschränkungen vorgenommen werden.

Diese Auslegung entspricht auch der Intention des Bundesgesetzgebers:

Bundesfamilienministern Franziska Giffey stellte klar, dass Homeoffice und Kinderbetreuung zusammen nicht funktionieren. Einige Kommunen legten die Regelungen der jeweils geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen so aus, dass die Tätigkeit im Homeoffice als Ausschlusskriterium hinsichtlich einer Notbetreuung herangezogen wird. Dies mag vor dem Hintergrund, möglichst wenig Kinder in öffentlichen Einrichtungen zu betreuen, um die Infektionsgefahr zu minimieren, verständlich sein. Diese Auslegung geht jedoch an der Realität vorbei. Homeoffice ist Arbeit, eben nur an einem anderen Ort. Die entscheidende Frage ist also nicht, ob ein Elternteil im Homeoffice arbeiten kann. Entscheidend ist vielmehr,

ob neben dem Homeoffice eine Möglichkeit zur beruflichen Entlastung besteht, so dass die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderbetreuung auch tatsächlich im Homeoffice besteht. Letztlich hängt dies vom jeweiligen Arbeitgeber ab, der dies bescheinigen muss. Dies dürfte jedoch nur in Ausnahmefälle der Fall sein. Nicht zuletzt auch aus Kindeswohlgesichtspunkten liegt eine sachgerechte Betreuung von Kita- und Grundschulkindern im Interesse von Bund, Ländern und Kommunen.

## Sind Eingewöhnungen im Rahmen der Notbetreuung möglich?

Eingewöhnungen sollen auch im Rahmen der Notbetreuung stattfinden, wenn die Eingewöhnung und das sich anschließende Betreuungsverhältnis einen (Wieder-)Einstieg in eine Erwerbstätigkeit/ein Studium ermöglicht und die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung vorliegen. Dies ergibt sich aus der Zweckbestimmung des § 3 Satz 2 Nr. 1 Corona-Einrichtungsschutz-VO, wonach das Erfordernis, einer Erwerbstätigkeit/einem Studium nachzugehen, dem Betreuungsverbot des § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG, welches in Landkreisen und kreisfreien Städten ab einer Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen von 165 gilt, verfolgten Ziel des Infektionsschutzes grds. vorgeht.

## Härtefallregelung

### Wer entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls?

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls obliegt in der Zuständigkeit des Trägers der jeweiligen Einrichtung und ggf. des örtlich zuständigen Jugendamts. Da Härtefälle immer bezogen auf den Einzelfall auszulegen sind, kann es hier keine Auflistung von möglichen Fallbeispielen geben.